

Windisch, 9. Dezember 2021

Coronavirus: Schutzkonzept der PDAG

ersetzt Version vom 1.12.2021 → [Neuerungen in Blau](#)

Am 16.3.2020 wurde im Kanton Aargau die Notlage verhängt. Seither kamen eine Sonderverordnung und eine zweimal angepasste kantonale Anordnung an die Spitäler zur Anwendung. Mit der vom Regierungsrat beschlossenen Aufhebung der kantonalen Notlage wird die Sonderverordnung ersatzlos aufgehoben (Ausnahme: Die Empfehlung zur Abrechnung von telemedizinischen Leistungen und deren Umsetzung gilt weiterhin.). Nun muss jedes Spital und jede Klinik über ein eigenes Schutzkonzept verfügen.

Das Schutzkonzept der PDAG basiert auf dem Grobkonzept der vaka (Gesundheitsverband Aargau) von Mitte Juni 2020. Dieses wurde in einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Aargauer Akutspitäler, Rehabilitationskliniken und Psychiatrien erarbeitet – darunter die drei Kantonsspitäler. Ziel war, möglichst einheitliche Regeln zu entwickeln. Das Schutzkonzept wird gegebenenfalls gemäss den Beschlüssen des Krisenstabs Infektionskrankheiten der PDAG angepasst.

Dieses Konzept ist verpflichtend. Wir danken allen, dass Sie die Schutzmassnahmen zur Gesundheit von unseren Patientinnen und Patienten, der Besucherinnen und Besucher sowie unserer Mitarbeitenden verantwortungsvoll umsetzen.

Inhaltsübersicht (verlinkt)

- 1) Allgemeine Grundsätze
- 2) Vorschriften für Besucherinnen und Besucher sowie Begleitpersonen (inkl. im Haus tätige externe Dienstleister)
- 3) Vorschriften für Patientinnen und Patienten
 - Ambulante Patienten
 - Stationäre Patienten
- 4) Vorschriften für Mitarbeitende (MA)
- 5) Reinigung
- 6) Begegnungszentrum (u. a. Restaurant, Kiosk)
 - Restaurant
 - Kiosk
- 7) Veranstaltungen
- 8) Kindertagesstätte (KiTa)
- 9) Ergänzung

1) Allgemeine Grundsätze

- Maskentragpflicht:
 - Seit 2.12.2021 gilt für alle Personen (Patienten, Mitarbeitende, Besuchende, externe Dienstleister etc.) in Räumlichkeiten der PDAG wieder eine Maskentragpflicht – unabhängig ob geimpft, genesen oder getestet.
 - Ausnahmen Patientinnen und Patienten:
 - Kinder unter 12 Jahren.
 - Ausnahmen aus medizinischen Gründen kann der zuständige Klinikleiter/Chefarzt erlassen.
 - Patienten müssen in ihrem Zimmer nicht zwingend eine Maske tragen. Bei Mehrbettzimmern sind, wenn immer möglich, die Schutzmassnahmen (Abstand > 1,5 m, Händehygiene, regelmässiges Lüften) einzuhalten.
 - Ausnahme Mitarbeitende: Wenn sich eine Person alleine im Raum befindet.
 - Stoffmasken und FFP-Masken mit Ausblasventil sind nicht zulässig.
- **Zertifikatspflicht:**
 - **Für alle Besuchenden und Mitarbeitenden mit Patientenkontakt, die auf einer Station tätig sind** (inkl. Hotellerie, Reinigungsdienst, Technischer Dienst), gilt seit 4.12.2021 eine Zertifikatspflicht. Dazu zählt auch Fremdpersonal. Weitere Informationen unter 2) Besucherinnen und Besucher sowie 4) Mitarbeitende.
- Die Besucherregelung richtet sich nach der aktuellen Gefährdungssituation. Bei Bedarf können die Auflagen verschärft oder ein Besuchsverbot eingeführt werden.
- Besuchern wird empfohlen, sich auf der SwissCovid App zu registrieren und deren Anweisungen zu befolgen.
- Auf eine systematische Registrierung von Besuchern wird verzichtet, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben (z. B. Forensische Psychiatrie).

2) Vorschriften für Besucherinnen und Besucher sowie Begleitpersonen (inkl. im Haus tätige externe Dienstleister)

- Seit 21.10.2020 ist das Besuchsrecht eingeschränkt:
 - Beschränkung auf 2 Besuchende pro Patient gleichzeitig. Sollte mehr Besuch erwartet werden, muss dieser gestaffelt empfangen werden.
- **Zertifikatspflicht:**
 - ~~Seit 28.10.2021 gilt für alle Besuchenden (inkl. Kinder und Jugendliche) von Patienten der KAN Zertifikatspflicht.~~
Gilt seit 4.12.2021 für Besuchende aller Stationen.
 - Bei Besuchenden der KAN inkl. Kinder und Jugendliche.

- Der QR-Code des COVID-Zertifikats wird vor der Station durch einen Zertifikats-Scanner eingelesen. Das Stationspersonal prüft noch den Ausweis (ID/Pass/Aufenthaltsbewilligung, Führerschein etc.).
 - ~~In der KJP, KPP und KFP gilt nach wie vor keine Zertifikatspflicht für Besuchende.~~
 - **Ausnahmen:** In besonderen Fällen dürfen Besuchende ohne Zertifikat eingelassen werden. Dazu gehören Besuche von Sterbenden und andere Fälle zeitlicher Dringlichkeit. Diese Fälle müssen von der zuständigen Kaderärztin oder dem zuständigen Kaderarzt bewilligt werden.
- Auf Stationen, die unter Quarantäne stehen, sind Besuche untersagt.
 - In palliativen Situationen sind Besuche auf der Station möglich.
 - Kein Besuch bei Atemwegssymptomen und/oder Fieber.
 - Kein Besuch innerhalb von 14 Tagen nach Kontakt mit an COVID-19 erkrankten Personen.
 - Besuch nur mit offiziellen chirurgischen Masken (Mund-Nasen-Schutz; MNS) und Einhaltung strikter Händehygiene (Hände waschen oder desinfizieren beim Betreten der Station, vor und nach jedem Essen sowie nach Niesen/Husten oder Schnäuzen).
 - Besuch meldet sich beim Eingang der Station an.
- Obige Vorschriften müssen im Internet der Institution und auf [Plakaten](#) am Eingang kommuniziert werden und/oder gemäss den hausinternen Regelungen.
 - Am Eingang werden MNS und Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

3) Vorschriften für Patientinnen und Patienten

Ambulante Patienten

- Für ambulante Patienten gelten ein Minimalabstand von 1,5 m und die Einhaltung der allgemeinen Schutzmassnahmen.
- Ambulante Patienten werden vor einer Konsultation schriftlich, telefonisch oder per SMS informiert, dass sie sich im Falle von Atemwegssymptomen, Fieber oder Kontakt in den letzten 14 Tagen zu einem gesicherten COVID-19-Patienten vorgängig telefonisch melden müssen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.
- Ambulante Patienten werden am Empfang der sie betreuenden Einheit nach Atemwegssymptomen und Fieber gefragt und ob sie während der letzten 14 Tage nahen Kontakt mit einem COVID-19-Patienten hatten.
- Aufgebote sollten gestaffelt erfolgen und Wartezonen so eingerichtet werden, dass das Schutzkonzept eingehalten wird.

Stationäre Patienten

- Stationäre Patienten mit Atemwegssymptomen tragen im Patientenzimmer MNS, ausser im eigenen Bettbereich.
- Eintretende Patienten, die plausibel mitteilen, dass sie geimpft (> 14 Tagen nach 2. Impfung, bzw. 1. Impfung nach COVID-Erkrankung) oder genesen (Erkrankung in den letzten 6 Monaten) sind, benötigen keinen COVID-Test bei Eintritt. Alle anderen werden auf COVID getestet. Bis das Resultat vorliegt, gilt die Quarantäne-Regelung.
- Stationäre Patienten tragen MNS, sofern die Schutzmassnahmen (Abstand > 1,5 m, Händehygiene, regelmässiges Lüften) nicht eingehalten werden können.
- Konsequentes Waschen der Hände vor und nach jedem Essen sowie Händedesinfektion nach Husten/Niesen und Schnäuzen.
- Mahlzeiten sollen im Patientenzimmer mit einem Mindestabstand von 1,5 m oder physischer Trennung (Vorhang, Paravent) eingenommen werden.

4) Vorschriften für Mitarbeitende (MA)

- **Zertifikatspflicht:**
Für **alle Mitarbeitenden mit Patientenkontakt, die auf einer Station tätig sind** (inkl. Hotellerie, Reinigungsdienst, Technischer Dienst), gilt seit 4.12. eine Zertifikatspflicht. Dazu zählt auch Fremdpersonal.
 - Mitarbeitende, die über kein COVID-Zertifikat verfügen, müssen **mindestens 1x/Woche am Repetitiven Testen teilnehmen**.
 - Der Krisenstab der PDAG empfiehlt dringend **allen Mitarbeitenden der PDAG, 2x/Woche am Repetitiven Testen teilzunehmen**. Es bleibt den Klinikleitungen vorbehalten, die Testfrequenz je nach Lage 2x/Woche anzuordnen.
- Alle MA mit Patientenkontakt sind im Gebrauch der Schutzausrüstung theoretisch und praktisch ausgebildet.
- Es besteht eine Homeoffice-Empfehlung.
 - Es liegt in der Kompetenz der Geschäftsleitungsmitglieder, für ihre Klinik/ihren Bereich zu entscheiden, wo Homeoffice sinnvoll und umsetzbar ist.
 - Grundsätzlich ist der Betrieb normal aufrechtzuerhalten. Kernprozesse und -projekte dürfen durch Homeoffice-Tätigkeiten nicht negativ beeinträchtigt werden.
 - Der [Antrag für Homeoffice](#) wird von den Vorgesetzten an das zuständige Geschäftsleitungsmitglied gestellt, die Bewilligung ist mit Umsicht durchzuführen. Eine Freigabe durch den CEO ist nicht mehr erforderlich.
 - Wenn MA im Homeoffice arbeiten, müssen sie selbst oder die jeweiligen PEP-Verantwortlichen dies entsprechend im PEP (Icon «Homeoffice COVID-19») erfassen (tagesaktuell).

- Zum Schutz besonders gefährdeter Personen hat der Bundesrat per 26.6.2021 folgende Massnahmen beschlossen: Homeoffice ist in allen Bereichen, in denen es ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist, zu Hause zu arbeiten, empfohlen.
- Risikofaktoren für einen schweren Verlauf im Falle einer COVID-19-Infektion sind in der COVID-Verordnung 2 des Bundes im Anhang 6 definiert worden. Entsprechende MA sind speziell zu schützen. In der aktuellen epidemiologischen Situation ist Arbeit mit Patientenkontakt für MA mit Risikofaktoren grundsätzlich möglich unter strikter Einhaltung des Schutzkonzepts (gemäss institutionseigener Spezifikation, insbesondere strikte Händehygiene und Einhaltung des «Social Distancing» während Pausen und Essenszeiten). Anpassungen sowie zusätzliche Schutzmassnahmen für MA mit engen Angehörigen, die Risikofaktoren aufweisen oder über 60-jährige MA richten sich nach dem lokalen Expositionsrisiko.
- Das Tragen eines MNS während sowie Händehygiene vor und nach dem Arbeitsweg im ÖV werden vorausgesetzt.
- MA mit Patientenkontakt desinfizieren sich die Hände vor und nach jedem Essen, bei Niesen/Husten in die Hand, nach dem Schnäuzen sowie bei Patientenkontakt gemäss den 5 WHO-Indikationen.
- Alle MA mit Patientenkontakt tragen die offizielle Arbeitskleidung, die täglich sowie bei Verschmutzung gewechselt wird. In der Psychiatrie gelten institutionsspezifische Regelungen.
- Pausen sind so zu organisieren, dass «Social Distancing» auch während des Essens, Trinkens oder Rauchens aufrechterhalten werden kann.
- MA mit neuen Atemwegssymptomen, Fieber und/oder Anosmie/Dysgeusie müssen sich umgehend auf SARS-CoV-2 testen lassen. Sie gehen sofort nach Hause und bleiben bis zum Erhalt des Resultates in Quarantäne. Bei limitierten Personalressourcen können MA mit Patientenkontakt unter strikter Beachtung des Schutzkonzeptes bis zum Erhalt des Resultates weiterarbeiten, sofern sie kein Fieber haben und sich nicht krank fühlen (siehe dazu auch [Empfehlung Swissnoso](#)).
- Arbeitsrechtliche Grundlagen: siehe separates [Merkblatt](#).

5) Reinigung

- Die Reinigung erfolgt mit üblichen Reinigungsmitteln.
- Häufige Kontaktstellen wie Türklinken, Liftknöpfe oder Handläufe sind je nach Benutzungsfrequenz häufiger zu reinigen.

6) Begegnungszentrum (u. a. Restaurant, Kiosk)

Restaurant

- Das Restaurant im Begegnungszentrum (BZ) ist nur für Patienten und Mitarbeitende der PDAG sowie der Stiftung FARO geöffnet. Die Verpflegung ist drinnen und draussen möglich. Externe Gäste sind seit 6.12.2021 nicht mehr zugelassen.

- Es gilt das [Schutzkonzept von GastroSuisse](#).
- Die Konsumation erfolgt drinnen ausschliesslich sitzend. Seit 6.12.2021 gibt es wieder 4er-Tische.
- Der Abstand zwischen den Gruppen muss eingehalten werden.
- Das Salatbuffet wird seit 6.12.2021 bis auf Weiteres nicht mehr angeboten.

Kiosk

- Der Kiosk im BZ ist weiterhin für alle geöffnet, auch für Externe. Externe dürfen gekaufte Esswaren allerdings nicht im BZ konsumieren.

7) Veranstaltungen

- Veranstaltungen generell:
 - Grössere Veranstaltungen bei den PDAG können in folgenden beiden Räumen stattfinden:
 - Hauptgebäude (W.5), Festsaal: max. 70 Personen
 - Hauptgebäude (W.5), Auditorium: max. 40 Personen
 - Bei Veranstaltungen ist eine Teilnehmerliste zu führen.
 - Folgende Vorgaben müssen eingehalten werden, sofern nicht alle ein COVID-Zertifikat haben:
 - Beschränkung auf maximal zwei Drittel der Kapazität der Räumlichkeit
 - In Innenräumen dürfen Apéros nur Sitzenden angeboten werden. Stehlunchs oder Stehapéros sind nur draussen möglich.
- Öffentliche Veranstaltungen:
 - Bei öffentlichen Veranstaltungen der PDAG ist ein COVID-Zertifikat für externe Teilnehmende nötig. Die Zertifikatspflicht gilt auch, wenn bei Anlässen Externe gepflegt werden. Die aktuellen Regelungen mit detaillierten Informationen finden Sie [hier](#).
 - Der Organisator/Besteller (Sekretariat, Kommunikation etc.) der öffentlichen Veranstaltung ist für die Kontrolle verantwortlich. Ausnahme: Veranstaltungen, die von extern direkt an die Raumreservation gelangt sind. Die dafür nötige **App «COVID Certificate Check»** kann auf jedem Smartphone heruntergeladen und installiert werden. [Anleitung](#) bei Bedarf.
 - Ausnahmen: Weiterbildungsveranstaltungen und Selbsthilfegruppen sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen.
- Interne Veranstaltungen:
 - Seit 2.12.2021 gilt für die Kurse Deeskalationsmanagement und BLS-AED-SRC ebenfalls Zertifikatspflicht.
 - [Wer kein COVID-Zertifikat hat, kann auch die Teilnahme am Repetitiven Testen vorweisen. Diese gilt 72 h lang ab der Teilnahme am Repetitiven Testen \(Datum im my.easytesting-Benutzerkonto ersichtlich\).](#)
 - [Selbsttests werden nicht akzeptiert.](#)

- Es wird empfohlen, Sitzungen nach Möglichkeit wieder online durchzuführen, um das Ansteckungsrisiko zu reduzieren.
- Teamausflüge können unter Einhaltung der aktuellen Schutzmassnahmen durchgeführt werden.

8) Kindertagesstätte (KiTa)

- Es gilt das [KiTa-Schutzkonzept](#), basierend auf dem der kibesuisse.

9) Ergänzung

Dieses Schutzkonzept wird ergänzt durch das Hygienekonzept der PDAG (unter dem Symbol «Betriebsnorm Spitalhygiene» auf dem Desktop jedes Computers).

Die Geschäftsleitung und der Krisenstab Infektionskrankheiten danken Ihnen herzlich für das Umsetzen der Massnahmen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus und zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung.

Freundliche Grüsse



Jean-François Andrey, M.H.A.
CEO und Vorsitzender Krisenstab